

TSV Over/Bullenhausen von 1931 e.V.



Satzung

TSV Over/Bullenhausen von 1931 e.V.

Oversand 4a

21217 Seevetal

040/768 89 21

tsv-over@t-online.de

Stand 18.06.2021

Satzung des TSV Over/Bullenhausen

A Allgemeines

§1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1931 gegründete Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein OVER/BULLENHAUSEN von 1931 e.V.** (kurz TSV OVER/BULLENHAUSEN). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 21217 Seevetal, Ortsteil Over. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er setzt sich zur Aufgabe, dem Wohle, der Gesundheit und Sportbetätigung seiner Mitglieder zu dienen, die Neutralität und die Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, klassentrennenden sowie rassistischen Einflüssen zu wahren.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Förderung des Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport, sowie die sportliche Freizeitgestaltung für Mitglieder aller Altersklassen und die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein handelt und wirkt durch Beschluss des Vorstands, satzungsgemäß ausschließlich zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Seine Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse müssen auf dieser Grundlage verwertet werden.
8. In seiner Eigenschaft als Mitglied darf niemand Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Für Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Der Verein ist Mitglied im
 - Kreissportbund
 - Landessportbund
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

B Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils ist ausreichend. § 110 BGB bleibt unberührt.
2. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit dieser vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den erlassenen Ordnungen unterworfen. Die endgültige Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zustimmung des Vorstands. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht durch den Vorstand schriftlich binnen zwei Monaten nach Abgabe des Antrages abgelehnt worden ist. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.
3. Die Mitgliedsdauer ist unbefristet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Quartals in dem sie beantragt wird.
5. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - Aktive Mitglieder
Sie genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und Ordnungen des Vereins ergeben.
 - Passive Mitglieder
Sie verzichten auf die Teilnahme am Sportbetrieb, unterliegen ansonsten den Rechten und Pflichten der aktiven Mitglieder.
 - Ehrenmitglieder

Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft bzw. den Ehrenvorsitz vorschlagen.
Einzelheiten zu Ehrungen sind der Ehrenordnung zu entnehmen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, dem freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein sowie den Abteilungen kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres erfolgen.
3. Die Austrittserklärung muss eigenhändig, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
4. Über Ausnahmen, die mit einer Begründung schriftlich beantragt werden müssen, entscheidet der Vorstand. Er muss dabei einen strengen und einheitlichen Maßstab anlegen.
5. Bei Austritt aus der spielzeitgebundenen Abteilung Fußball kann eine Befreiung vom Beitrag durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Serien- bzw. Halbseriende erfolgen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds im Verein und an dessen Vermögen.
7. Abteilungskündigungen sind ebenfalls schriftlich an den Vorstand einzureichen.

§5 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen.
2. Ausschlussgründe sind:
 - Schwerer Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten oder Interessen des Vereins, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Grob unsportliches Verhalten.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsordnung zu benutzen.
3. Sie wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit.
4. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Recht steht den Minderjährigen persönlich und nicht ihren Erziehungsberechtigten zu.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Ebenso ist den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Den Mitgliedern ist vereinschädigendes Verhalten ausdrücklich untersagt.
6. Jede Änderung der Bankverbindung sowie der Kontaktdaten ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§7 Beitrag

1. Grundbeiträge werden von der Mitgliederversammlung, Kurs- und Verwaltungsgebühren vom Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Die Höhe von Abteilungsbeiträgen wird auf den Abteilungsversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

§8 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Eine darüberhinausgehende Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern besteht nicht.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
3. Der Verein haftet nicht für Sachen, die dem Mitglied in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.

C Organe des Vereins

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese sollte im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Werktag.
2. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle abgegeben werden. Den schriftlichen Anträgen ist eine Begründung beizulegen.
3. Zur Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder zugelassen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - Festsetzung der Grundbeiträge.
 - Beschlussfassung zu Anträgen an die Mitgliederversammlung.
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenberichts.
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Wahl und Amtsenthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, weshalb die Versammlung einberufen werden soll. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
10. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 3, höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Vorstand für Finanzen
3. Je zwei der Vorgenannten vertreten gemeinschaftlich den Verein.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig. Personalunion mit anderen Vorstandsämtern ist zulässig.
5. Der/die 1. Vorsitzende wird in Jahren mit gerader Endzahl, der Vorstand für Finanzen in den Jahren mit ungeraden Endzahlen gewählt.
6. Der/die 2. Vorsitzende wird im Rahmen einer Vorstandssitzung aus dem Vorstandsgremium gewählt.
7. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl eine/n kommissarischen Nachfolger/in berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann die Neuwahl erforderlich.
8. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
10. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt der/die 1. Vorsitzende den Ausschlag.

11. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

§12 Ausschüsse

Der Vorstand darf Ausschüsse nach Bedarf einsetzen. Sie bestimmen zugleich ihre Rechte und Pflichten. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Im Einzelnen bestimmen sich Aufgabenkreis und Arbeitsweise nach den in den entsprechenden Ordnungen festgelegten Grundsätzen.

§13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird ein/e Prüfer/in gewählt. Der/die Rechnungsprüfer/in bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Zum/zur Rechnungsprüfer/in können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand oder den Ausschüssen angehören.
3. Die Rechnungsprüfer/innen müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Führung aller Kassen nach Schluss des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch prüfen.
4. Dies müssen sie durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung vorlegen. Wesentliche Mängel haben die Rechnungsprüfer/innen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

D Sonstige Bestimmungen

§14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt.

§15 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Sportordnung
 - e) Ehrungsordnung
2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstands.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn erforderlich.

E Schlussbestimmungen

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen zu Liquidatoren ernannt.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seevetal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 18.06.2021 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.